

1. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 Strümp haben für das Gebiet des Änderungsplanes weiterhin Gültigkeit.

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Durch die erfolgte Grundstücksteilung des Grundstückes Ilbertzweg 10/10 A (Flur 3, Gemarkung Strümp, Flurstücke 1461 und 1462) ist es nicht mehr möglich, im Rahmen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 10 Strümp die nötigen Garagen zu errichten. Eine Fläche für zwei Garagen ist auf den Flurstücken 1461 und 1462 in der Gemarkung Strümp, Flur 3, auszuweisen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung ist für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

3. Betroffene und benachbarte Grundstücke gem. § 13 (2) BBauG

Gegen die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Strümp haben die nachstehend aufgeführten Grundstückseigentümer keine Bedenken und Anregungen vorzubringen:

Gemarkung Strümp, Flur 3

Flurstück Nr. 1249	Berndt, Alfons und	gez. A. Berndt
	Ehefrau Emilie und	gez. E. Berndt
	Rohner, Rolf und	gez. R. Rohner
	Ehefrau Brigitte	gez. B. Rohner
" Nr. 1253	Ohling, Gerd und	gez. C. Ohling
	Ehefrau Ursula	gez. U. Ohling
" Nr. 1259	Günther Wilfrid	gez. W. Günther
" Nr. 1376		
u. 1378	R W E	gez. Wingender, van Hook
" Nr. 1461	Poetsch, Wilfried, Dr. und	gez. W. Poetsch
u. 1463	Ehefrau Gisela	gez. G. Poetsch
" Nr. 1462	Hoppe, Wolfgang	gez. W. Hoppe
" Nr. 1258	Kalbass, B.J. Hausverwaltungs- und Grundstücks-GmbH u. Co., KG	

4. Träger öffentlicher Belange gem. §§ 2 (5) und 13 (2) BBauG

Die Belange der zu beteiligenden Behörden und Stellen wurden von dieser Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Strümp - gem. § 10 i.V. mit § 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBI I S 341) und §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8. 1969 (GV NW S 656/SGV NW 2020) am 28.11.1974 als Satzung beschlossen.

Meerbusch, den 11.12.1974

LS

DER BÜRGERMEISTER